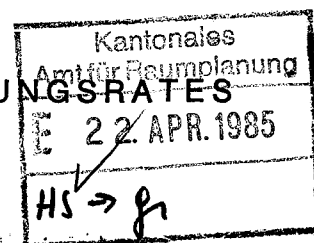




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

16. April 1985

Nr. 1157

**EG Grenchen: Genehmigung des Gestaltungsplanes  
"Schulzentrum"**

---

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet den Gestaltungsplan "Schulzentrum" zur Genehmigung, welcher während der Zeit vom 17. Februar bis 19. März 1983 öffentlich aufgelegt wurde. Dagegen haben 14 Einwohner von Grenchen Einsprache erhoben. Der Gemeinderat hat in der Folge 3 Einsprachen abgewiesen und ist auf die restlichen 11 wegen fehlender Legitimation nicht eingetreten. Gegen diesen Entscheid haben

- Ruedi Bichsel-Wyss, Weinbergstr. 54, Grenchen
- René Kunz, Leiter Turnen und Sport der Grenchner Schulen, Wysshardstr. 5, Bettlach
- K. Stammbach, Kantonaltturninspektor, Biberist

beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

1. Nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes vom 1. Juli 1979 (BauG) kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan, wozu auch der Gestaltungsplan gehört, berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache führen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (§ 17 Abs. 1 BauG). Auf den 1. Januar 1980 ist das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) in Kraft getreten, das ausdrücklich verlangt, dass im Nutzungsplanverfahren die Legitimation mindestens im gleichen Umfange wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gewährleistet sein muss. Deshalb ist, um den Anforderungen des RPG gerecht zu werden, bei der kantonalen Bestimmung über die Einsprache- und Beschwerdelegitimation im Nutzungsplanverfahren die bisherige Praxis des Bundesgerichtes im Verwaltungsgerichtsverfahren zu berücksichtigen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtes lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Legitimation im Verwaltungsgerichtsverfahren hängt nicht davon ab, ob die Beschwerdeführer einen vom materiellen Recht ausdrücklich gewährleisteten Anspruch haben, denn das Interesse der Beschwerdeführer kann sowohl rechtlicher

wie tatsächlicher Natur sein (BGE 101 I b 109).

Immerhin schliessen die in Art. 48 lit. a) des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) und Art. 103 lit. a) des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) gestellten Anforderungen die Popularbeschwerde aus. Deshalb kann sich auf diese Bestimmungen nicht berufen, wer nicht mehr als irgend jemand oder die Allgemeinheit betroffen wird. Die Betroffenen müssen besonders und unmittelbar, also in höherem Masse betroffen sein (BGE 103 I b 149; 339). Erforderlich ist eine beachtenswerte nahe Beziehung zur Streitsache (BGE 99 I b 107; 100 I b 337; 101 I b 185). Diese Rechtsprechung wurde in BGE 104 I b 245 ff klar gestellt: "Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bisherige Praxis des Bundesgerichtes die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde weit öffnet, aber in neuer Zeit die Tendenz erkennen lässt, durch restriktive Auslegung - etwa der Begriffe "Schutzwürdigkeit" und "nahe Beziehung zur Streitsache" - eine gewisse Einschränkung der Legitimation zu erreichen." Nun wurde aber ausdrücklich betont, dass für die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein bloss faktisches Interesse an der Aufhebung oder Aenderung des angefochtenen Beschlusses genügt. Aus dem Erfordernis der "Schutzwürdigkeit" darf auch nicht abgeleitet werden, es müsse ein Zusammenhang zwischen den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Interessen und der Schutzrichtung der angerufenen Norm bestehen.

2. Bei der Legitimationsfrage geht es rein um die Zulassung zum Rechtsmittelverfahren und nicht um die materielle Begründetheit der angerufenen Interessen. Sie ist formeller und nicht materieller Natur. Das Fallenlassen des Erfordernisses des Zusammenhangs zwischen den geltend gemachten Interessen und der Schutzrichtung der angerufenen Norm hat den Vorteil, dass die formelle Frage der Prozessvoraussetzung und die materielle Frage, ob das geltend gemachte Anliegen sachlich begründet sei, nicht mehr vermischt werden. Sie hat aber auch zur Folge, dass der Kreis der Legitimierten, gerade im Nutzungsplanverfahren, stark erweitert werden könnte. Würde man im Nutzungsplanverfahren alle Personen als legitimiert betrachten, welche generell ein faktisches Interesse an einer Planung als solcher und nicht in Verbindung mit dem Standort ein Interesse haben, so wäre tatsächlich eine Popularbeschwerde gegeben. Deshalb muss verlangt werden, dass immer ein Kausalzusammenhang zwischen dem faktischen Interesse und dem angefochtenen Plangebiet besteht. Anders ausgedrückt: Die Beeinträchtigung, auf welche sich jemand beruft, muss sich daher gerade durch die Planung oder durch ein Projekt für einen bestimmten Standort ergeben.

Die Legitimation im Nutzungsplanverfahren ist also von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und Umstände, nach den oben erwähnten Grundsätzen des Bundesgerichtes zu überprüfen, wobei die Planbeschwerde nicht zu einer Popularbeschwerde werden darf.

3.

a) Ruedi Bichsel-Wyss wohnt an der Weinbergstrasse.

Die Luftliniendistanz zum geplanten Gebiet beträgt ca. 700 m. Er ist also sicher nicht unmittelbar Nachbar. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer durch die Auswirkungen des Gestaltungsplanes mehr betroffen wird als irgend jemand oder die Allgemeinheit. Es fehlt die beachtenswert nahe Beziehung zur Streitsache. Aus diesem Grunde ist der Beschwerdeführer nicht zur Beschwerde legitimiert. Dazu kommt, dass er öffentliche Interessen geltend macht, welche im Nutzungsplanverfahren durch die Behörden wahrzunehmen sind. Die Gemeinde ist deshalb zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten.

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens von Fr. 100.-- zu bezahlen.

b) René Kunz, Leiter Turnen und Sport der Grenchner Schulen und K. Stammbach, Kantonaltorninspektor, sind beide nicht Nachbarn des Plangebietes und wohnen nicht einmal in Grenchen. Sie erheben indessen nicht als Privatperson Beschwerde, sondern als Vertreter der Turnlehrer bzw. als Turninspektor.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre ist zur Beschwerdeführung legitimiert, wer in seinen eigenen Interessen berührt ist (vgl. Gygi S. 116 ff; § 12 VRG). Der kantonale Turninspektor, der in dieser Eigenschaft Beschwerde

führt, ist durch den Gestaltungsplan nicht persönlich betroffen. In seiner Beschwerde macht er lediglich fachspezifische, im öffentlichen Interesse liegende Gründe geltend, die im Nutzungsplanverfahren durch die Behörden wahrzunehmen sind. Ohne Nachweis eines eigenen und unmittelbaren Interesses könnte der kantonale Turninspektor lediglich aufgrund einer besonderen Vorschrift zur Beschwerdeführung legitimiert sein (vgl. 103 lit. c OG; 48 lit. b VwVG). Diese besteht nicht.

Aus den nämlichen Gründen ist die Legitimation des Leiters Turnen und Sport der Grenchner Schulen, der als Vertreter der Turnlehrer Beschwerde führt, zu verneinen.

Somit ist die Gemeinde zu Recht nicht auf die Einsprachen eingetreten.

Die Beschwerden sind abzuweisen. Von einer Kostenauf-  
lage ist abzusehen, nachdem die Beschwerdeführer in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Funktionen Beschwerde geführt haben.

## II

Der Gestaltungsplan "Schulzentrum" ist begrenzt im Norden durch die Schulstrasse, im Westen durch die Nordbahnhofstrasse, im Süden durch die Lindenstrasse und im Osten durch die Grenze zu den beiden Liegenschaften GB 2397 und 4367. Der Gestaltungsplan hält die bereits erstellten alten und neueren Gebäude fest und entspricht, was die

Freiflächengestaltung betrifft, fast vollständig dem Ist-Zustand. Als neue Elemente enthält er das Rasenfeld bzw. den Trockenplatz östlich der alten Turnhalle und die Verbindungsstrasse Lindenstrasse-Schulhausstrasse mit Trottoir an der östlichen Grenze des Planes.

Hauptzweck des Gestaltungsplanes im Sinne von § 44 Abs. 1 BauG ist die Erhaltung der genannten Gebäude als architektonisch gute, der baulichen und landwirtschaftlichen Umgebung angepassten Ueberbauung. Damit verbunden ist auch die Legalisierung (§ 45 Abs. 2 BauG) der zum Teil unterschrittenen Gebäudeabstände. Im Hinblick darauf, dass die fraglichen Gebäude mit RRB Nr. vom durch den Regierungsrat unter Schutz gestellt worden sind und auch damit die Erhaltungswürdigkeit der vom Gestaltungsplan erfassten Gebäude dokumentiert ist, kann der Gestaltungsplan genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde Bichsel wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr (inkl. Verfahrenskosten) von 100 Franken zu bezahlen.
2. Die Beschwerden Kunz und Stammbach werden abgewiesen.
3. Der Gestaltungsplan "Schulzentrum" wird genehmigt.

4. Die Kosten des Gestaltungsplan-Verfahrens im Betrag von 400 Franken hat die Gemeinde Grenchen zu bezahlen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Kostenabrechnung und  
Verteiler Seite 9

### Kostenabrechnungen

#### R. Bichsel, Grenchen

|                     |            |                         |
|---------------------|------------|-------------------------|
| Entscheidunggebühr: | Fr. 100.-- | (Kto. 2000.431.00)      |
| zahlbar innert      | =====      | (Staatskanzlei Nr. 113) |
| 30 Tagen            |            | ES                      |

#### Einwohnergemeinde Grenchen

|                     |            |                        |
|---------------------|------------|------------------------|
| Verfahrenskosten:   | Fr. 400.-- | (Kto. 2000.431.00)     |
| Publikationskosten: | Fr. 23.--  | (Kto. 2020.435.00)     |
|                     | Fr. 423.-- | (Staatskanzlei Nr.112) |
|                     | =====      | Kto.Krt. 107           |

#### Geht an:

- Mitglieder des Regierungsrates
- Bau-Departement pw/br, mit Akten
- Rechtsdienst (2) pw
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Amt für Wasserwirtschaft
- Natur- und Heimatschutz, Herr Loosli
- Kant. Denkmalpflege
- Erziehungs-Departement (4)
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (4)
- Sekretariat der Katasterschatzung,  
mit 1 gen. Plan
- Amtschreiberei Lebern, 2540 Grenchen,  
mit 1 gen. Plan
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen,  
mit 1 gen. Plan, Belastung im Kontokorrent/  
EINSCHREIBEN (3)
- Herrn Ruedi Bichsel-Wyss, Weinbergstr. 54, 2540 Grenchen,  
mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Herrn René Kunz, Leiter Turnen und Sport der Grenchner  
Schulen, Wysshardstr. 5, 2544 Bettlach, EINSCHREIBEN
- Herrn K. Stammbach, Kantonaltturninspektor, Höhenweg  
4, 4562 Biberist, EINSCHREIBEN
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 3

THE [illegible] OF [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]